

§ 14a AsylVfG

4. Senat
4 UZ 1961/05.A
VG Gießen 8 E 1026/05.A



10000000
10000000
10000000
10000000

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes ...,
gesetzlich vertreten durch die Eltern Frau ... und Herrn ...,
sämtlich wohnhaft: ...,

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Koch,
Richter am Hess. VGH Schröder,
Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann

am 3. August 2005 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das am
6. Juli 2005 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom
4. Juli 2005 - 8 E 1026/05.A - wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieses Beschlusses näher bezeichnete Urteil der Vorinstanz ist nicht begründet, denn in ihm ist ein Grund, der gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG die Zulassung der Berufung rechtfertigen kann, nicht dargetan.

Der Zulassungsantrag wird ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützt. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift kommt der Rechtssache jedoch nicht zu.

Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine konkrete tatsächliche oder rechtliche Frage bezeichnet wird, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist und die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer grundsätzlichen Klärung bedarf (GK-AsylVfG, 70. Lieferung, Januar 2005, § 78 Rdnr. 591 f.). In diesem Sinne hat die Klägerin keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet.

Die Klägerin sieht die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob durch die Neufassung des Gesetzes in § 14a AsylVfG auch Fälle von Kindern von Asylbewerbern bzw. ehemaligen Asylbewerbern erfasst sind, die vor dem 1. Januar 2005 geboren wurden und ob für diese die Fiktion der Asylantragstellung eintritt oder ob dies nur für Kinder gilt, die nach dem 1. Januar 2005 von Asylbewerbern geboren wurden. Es sei weiter zu klären, ob von dieser gesetzlichen Regelung auch Kinder von ehemaligen Asylbewerbern erfasst sind, die zum einen vor dem 1. Januar 2005 geboren wurden und bei denen die Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, und zwar vor dem 1. Januar 2005.

Diese Fragen bedürfen keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, sondern können unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet werden, wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt hat. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass mangels einer Übergangsregelung feststeht, dass § 14a AsylVfG auch die in der aufgeworfenen Grundsatzfrage erwähnten Altfälle betrifft.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Koch

Schröder

Dr. Dittmann